

Max Wild GmbH

Leutkircher Straße 22 | 88450 Berkheim
info@maxwild.com | www.maxwild.com

1. ALLGEMEINES | GELTUNGSBEREICH

- a) Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten der Max Wild GmbH, gelten ausschließlich die vorliegenden Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Max Wild GmbH mit ihren Lieferanten, über die von diesen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen der Max Wild GmbH abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn die Max Wild GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Einkaufsbedingungen der Max Wild GmbH gelten auch dann, wenn die Max Wild GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der Max Wild GmbH abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegengenommen hat bzw. den entgegenstehenden Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- b) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Max Wild GmbH und dem Lieferanten bei den Vertragsverhandlungen getroffen werden, bedürfen der Schriftform.
- c) Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- d) Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- e) Soweit es sich bei den vertraglichen Leistungen um Bauleistungen oder andere Werkleistungen handelt, gelten vorrangig vor diesen Einkaufsbedingungen die Allgemeinen Auftragsbedingungen der Max Wild GmbH mit Stand vom 01.01.2020.

2. ANGEBOT | KÜNDIGUNG

- a) Wenn die Bestellung der Max Wild GmbH nicht auf ein vorheriges Angebot des Lieferanten erfolgt oder davon inhaltlich abweicht, kann der Lieferant sie innerhalb einer Frist von 3 Werktagen ab Zugang des Angebotes schriftlich annehmen, soweit die Max Wild GmbH keine andere Frist zur Annahme bestimmt. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei der Max Wild GmbH. Nach Fristablauf ist die Bestellung der Max Wild GmbH hinfällig. Der schriftlichen Annahme steht es gleich, wenn der Lieferant vorbehaltlos mit der Lieferung oder Ausführung sonstiger Vertragsleistungen beginnt.
- b) Die Max Wild GmbH ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen bzw. zu stornieren. Erfolgt die Kündigung bzw. Stornierung, gilt § 648 S. 2 BGB entsprechend. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, der Max Wild GmbH diejenigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für eine Prüfung und Berechnung der in § 648 S. 2 BGB genannten Abzüge bzw. ersparten Aufwendungen erforderlich sind.
- c) Die Max Wild GmbH ist überdies berechtigt, durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Max Wild GmbH die bestellten Produkte in ihrem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenden Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden kann oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsabschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

3. ERFÜLLUNGORT | LIEFERUNG | VERSAND

- a) Erfüllungsort ist der Ort der im Vertrag festgelegten Verwendungsstelle/Lieferstelle der Max Wild GmbH.
- b) Die Lieferung hat auf Gefahr und auf Kosten des Lieferanten frei Baustelle oder sonstigem Bestimmungsort zu erfolgen. Auf dem Lieferschein oder sonstigen Versandpapieren sind Verwendungsstelle/Lieferstelle, Abteilung, Kostenstelle, Bestellnummer, Datum der Bestellung und sonstige in der Bestellung erbetenen Vermerke anzugeben. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere trägt der Lieferant.

Max Wild GmbH

Leutkircher Straße 22 | 88450 Berkheim
info@maxwild.com | www.maxwild.com

- c) Jede Lieferung/Leistung des Lieferanten ist an dem festgelegten Bestimmungsort ausschließlich gegen eine Empfangsbestätigung der Max Wild GmbH zu übergeben.
- d) Soweit eine Anlieferung in LKW-Zügen oder LKW-Sattelaufliegern vereinbart wurde, gilt zusätzlich vereinbart, dass Restmengen des Lieferumfangs durch Solo-LKWs angeliefert werden, ohne dass hierfür eine zusätzliche Berechnung erfolgt. Eine Berechnung von Transport- oder Transportnebenkosten darf nur erfolgen, wenn dies ausdrücklich und schriftlich mit der Max Wild GmbH vereinbart wurde.
- e) Sollte das angelieferte Material gegen Gebühr mit Verpackungs- oder Transporthilfen (z. B. Paletten) geliefert werden, so verpflichtet sich der Lieferant, diese Hilfsgüter kostenfrei und unter sofortiger Erstattung der berechneten Gebühren auf Anforderung von der Verwendungsstelle/Lieferstelle abzuholen und ggf. ordnungsgemäß zu entsorgen.
- f) Die Max Wild GmbH ist überdies berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satze mindestens 14 Kalendertage beträgt. Die Max Wild GmbH wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

4. PREISE | ZAHLUNGSBEDINGUNGEN | RECHNUNGEN

- a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung an die Baustelle oder einen anderen vertraglichen Bestimmungsort einschließlich Verpackung ein. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellten – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Verpackungen und Transporthilfen hat der Lieferant, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart, für die Max Wild GmbH kostenfrei wieder abzuholen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Max Wild GmbH die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vornehmen.
- b) Die in der Bestellung genannten Preise enthalten nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Lieferanten. Soweit der Lieferant für sie Zahlungsverpflichteter ist, hat er die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß UStG gesondert zusätzlich auszuweisen und zu erheben.
- c) Zusätzliche und/oder Änderungen der Lieferungen/Leistungen bedürfen der Schriftform und werden auch nur dann von der Max Wild GmbH anerkannt und vergütet.
- d) Die Max Wild GmbH bezahlt, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer für die Max Wild GmbH prüffähigen Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem der Konten der Max Wild GmbH der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an die Post oder an das Geldinstitut, soweit das Konto der Max Wild GmbH eine für die Ausführung des Überweisungsauftrages ausreichende Deckung ausweist.
- e) Sofern nicht schriftlich etwas anders vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung eines von der Max Wild GmbH beim Lieferanten angefragten Musters (bspw. zu Test-, Vorführ- und Begutachtungszwecken) kostenlos, inklusive kostenloser Lieferung durch den Lieferanten. Aus der Lieferung eines Musters folgt kein Recht und keine Pflicht auf Abschluss eines Vertrages.

Max Wild GmbH

Leutkircher Straße 22 | 88450 Berkheim
info@maxwild.com | www.maxwild.com

- f) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Max Wild GmbH im gesetzlichen Umfang zu.
- g) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung bei der Max Wild GmbH einzureichen. Für an verschiedene Bestimmungsorte oder Baustellen gelieferte Materialien sind die Rechnungen getrennt zu stellen. Rechnungen haben die Baustelle oder den sonstigen Bestimmungsort, die in der Bestellung angegebene Kostenstelle, Bestellnummer, Besteller und das Bestelldatum zu enthalten. Rechnungen sind zudem ausschließlich an nachfolgende Adresse zu richten:

Max Wild GmbH
Abteilung Rechnungsprüfung
Leutkircher Straße 22
88450 Berkheim

- g) Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die unter (d) genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

5. LIEFERZEIT | VERZUG | VERTRAGSSTRAFE | GEFAHRÜBERGANG

- a) Der in der Bestellung angegebene Liefer-/ Leistungstermin ist verbindlich. Eine vorzeitige Lieferung bedarf einer frühzeitigen Ankündigung und einer schriftlichen Zustimmung der Max Wild GmbH
- b) Ist ein bestimmter Liefertermin nicht vereinbart, hat die Lieferung auf Abruf zu erfolgen. Sie ist für diesen Fall kurzfristig, in angemessener Zeit auszuführen.
- c) Der Lieferant hat die Max Wild GmbH unverzüglich und nachweislich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände vorliegen, wonach die Einhaltung des geschuldeten Liefertermins oder, soweit ein Liefertermin nicht vereinbart wurde, eine termingerechte Lieferung gefährdet erscheint. Besteht aus Sicht der Max Wild GmbH Anlass zu der Besorgnis, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen wird, hat der Lieferant sich hierzu unverzüglich schriftlich zu erklären und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.
- d) Lässt sich der Tag, an welchem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung der Max Wild GmbH bedarf. Bei Überschreitung der Liefer-/Leistungsfrist, stehen der Max Wild GmbH die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Gibt der Lieferant die in Ziff. 5.c Satz 2 geforderte Erklärung trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht ab und ist der Max Wild GmbH ein weiteres Abwarten im Hinblick auf die dadurch entstehenden Nachteile nicht zumutbar, ist die Max Wild GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann, soweit das Unterlassen der Erklärung schuldhaft war, Schadensersatz verlangen. Abgesehen hiervon steht der Max Wild GmbH die Geltendmachung von Rücktrittsrechten und Schadensersatzansprüchen statt der Leistung erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu.
- e) Im Falle des Lieferverzuges ist die Max Wild GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% des Netto-Lieferwertes für jeden Werktag der Überschreitung zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Lieferwertes. Die Max Wild GmbH ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann spätestens innerhalb von 12 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten erklärt werden. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Eine Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- f) Teillieferungen sind durch den Lieferanten rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen. Die Max Wild GmbH behält sich vor, die angezeigte Teillieferung nicht zu genehmigen. Von einer Genehmigung ist auszugehen, wenn die Versagung der Teillieferung durch die Max Wild GmbH nicht innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Anzeige der Teillieferung erfolgt ist.

Max Wild GmbH

Leutkircher Straße 22 | 88450 Berkheim
info@maxwild.com | www.maxwild.com

- g) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf die Max Wild GmbH über, wenn die Ware an dem vereinbarten Ort der Max Wild GmbH übergeben wurde.

6. BESCHAFFENHEIT | SACH- UND RECHTSMÄNGEL

- a) Für die Rechte der Max Wild GmbH bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- b) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf die Max Wild GmbH die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der Max Wild GmbH, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- c) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der Max Wild GmbH Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dieser der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- d) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der Max Wild GmbH beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der Max Wild GmbH für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht der Max Wild GmbH gilt ihre Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- e) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche der Max Wild GmbH verweigert.
- f) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet die Max Wild GmbH nicht auf ihre Gewährleistungsansprüche.
- g) Bei Schüttgütern ist die Max Wild GmbH zu Kontrollwägungen berechtigt, die auf einer staatlich anerkannten Waage durchgeführt werden können. Der Lieferant hat die Wägung zu fördern. Bei negativer Abweichung des Kontrollwertes, werden alle Lieferungen der Schüttgutart des betreffenden Tages um jenen Prozentsatz gemindert, um den die Kontrollwägung unter der Lieferangabe des Lieferanten liegen.
- h) Alle Baustoffe und Bauteile müssen den allgemein anerkannten und aktuellen Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-Normen, und den öffentlichen Bauvorschriften entsprechen. Soweit sie ein Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung oder sonstigen Verbandes tragen, sind die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich, die gelieferten Gegenstände einer sorgfältigen Ausgangskontrolle zu unterziehen, um die Mangelfreiheit sicherzustellen.
- i) Die gesetzlichen Ansprüche auf Mängelhaftung stehen der Max Wild GmbH ungekürzt zu. In jedem Fall ist die Max Wild GmbH berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Darüber hinaus hat der Lieferant sämtliche Aufwendungen

Max Wild GmbH

Leutkircher Straße 22 | 88450 Berkheim
info@maxwild.com | www.maxwild.com

und Kosten im Zusammenhang mit dem Mangel, wie sie im Verhältnis zwischen der Max Wild GmbH und deren Auftraggeber anfallen, z. B. die Aus- und Einbaukosten der mangelhaft gelieferten Gegenstände und etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers der Max Wild GmbH zu übernehmen bzw. die Max Wild GmbH hiervon freizustellen.

- j) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln an den gelieferten Waren beträgt grundsätzlich 30 Monate. Sofern es sich bei den gelieferten Waren um eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist abweichend von § 438 Abs. 2 BGB fünf Jahre und zwölf Wochen.

7. LIEFERANTENREGRESS

- a) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche der Max Wild GmbH innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen der Max Wild GmbH neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die Max Wild GmbH ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die die Max Wild GmbH ihrem eigenen Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) der Max Wild GmbH wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- b) Bevor die Max Wild GmbH einen von ihrem eigenen Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird sie den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von der Max Wild GmbH tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer der Max Wild GmbH geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- c) Die Ansprüche der Max Wild GmbH aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch die Max Wild GmbH oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8. SCHUTZRECHTE

- a) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- b) Wird die Max Wild GmbH von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Max Wild GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- c) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die der Max Wild GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- d) Die Verpflichtungen aus (b)) und (c)) gelten nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- e) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.
- f) Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Max Wild GmbH wegen Rechtsmängeln an den gelieferten Sachen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Max Wild GmbH

Leutkircher Straße 22 | 88450 Berkheim
info@maxwild.com | www.maxwild.com

9. ERSATZTEILE

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- b) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Mitteilung muss – vorbehaltlich der Ausführungen unter (a)) – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion erfolgen.

10. EIGENTUMSVORBEHALT | BEISTELLUNG | WERKZEUGE | GEHEIMHALTUNG | WERBUNG

- a) Sofern es zu einer Beistellung von Gütern/Gegenständen/Rechten / Zeichnungen / Abbildungen / Berechnungen / Beschreibungen oder anderer Unterlagen durch die Max Wild GmbH an den Lieferanten kommt, behält sich die Max Wild GmbH hieran das Eigentum bzw. Urheberrecht vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die Max Wild GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware der Max Wild GmbH mit anderen, der Max Wild GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Max Wild GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache der Max Wild GmbH zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- b) Wird die von der Max Wild GmbH beigestellte Sache mit anderen, der Max Wild GmbH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Max Wild GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Max Wild GmbH anteilmäßig das Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Max Wild GmbH.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Güter / Gegenstände / Rechte / Zeichnungen / Abbildungen / Berechnungen / Beschreibungen / andere Unterlagen und Informationen gemäß (a)) strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Max Wild GmbH offengelegt werden. Gleiches gilt für eine Vervielfältigung. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Gütern / Gegenständen / Rechten / Zeichnungen / Abbildungen / Berechnungen / Beschreibungen oder anderer Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Unabhängig hiervon hat der Lieferant auf Verlangen der Max Wild GmbH die benannten Güter / Gegenstände / Rechte / Zeichnungen / Abbildungen / Berechnungen / Beschreibungen / andere Unterlagen vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages geführt haben. Vom Lieferanten angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon ist nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.
- d) Dem Lieferanten ist nicht gestattet, die Lieferung an die Max Wild GmbH zum Inhalt von werblichen Zwecken (Printwerbung, Schilder/Plakate am Liefer-/ Einbauort usw.) zu machen, es sei denn, die Max Wild GmbH gibt ihr schriftliches Einverständnis für die werbliche Nutzung nach Art, Umfang und Zeitdauer.
- e) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält.

11 Produkthaftung

- a) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, die Max Wild GmbH von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist die Max Wild GmbH verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

Max Wild GmbH

Leutkircher Straße 22 | 88450 Berkheim
info@maxwild.com | www.maxwild.com

- b) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigenen Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 mio. zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird der Max Wild GmbH auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

12 KÜNDIGUNG ODER RÜCKTRITT AUS WICHTIGEM GRUND

Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten), dass der vertragliche Anspruch der Max Wild GmbH gefährdet wird, so ist diese nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

13 FORDERUNGSABTRETUNG

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen die Max Wild GmbH an Dritte ist ohne die Zustimmung der Max Wild GmbH ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt, § 354a HGB bleibt unberührt.

13 EINHALTUNG VON GESETZEN

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- b) Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- c) Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 12 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

14 GERICHTSSTAND | ANWENDBARES RECHT | SCHRIFTFORM

- a) Soweit es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann handelt, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlich Ravensburg. Die Max Wild GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz, seiner Niederlassung oder dem besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu verklagen.
- b) Soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt, unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen), ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.
- c) Jede Änderung des Vertrages bedarf zur Beweissicherung der Schriftform.